

Regelungen des neuen NBG zur Probezeit

Die Regelungen des neuen Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30.03.2009 zur Probezeit führen dazu, dass Lehrkräfte, die aufgrund einer Examensnote von gut und besser bisher ihre Probezeit auf 1 1/2 Jahre verkürzen konnten, dies nicht mehr können, wenn sie diese 1 1/2 Jahre bis zum 01.04.2009 noch nicht absolviert haben.

Nach den Regelungen des § 19 und § 123 des neuen NBG wird deren Probezeit jetzt um 1 ½ Jahre verlängert. Dies bedingt, dass Lehrkräfte, die das Verfahren der vorzeitigen Bewährungsfeststellung schon erfolgreich durchlaufen hatten, nun doch die dreijährige Probezeit absolvieren müssen, wenn die eineinhalbjährige Probezeit am 01. April noch nicht abgelaufen war.

Die betroffenen Lehrkräfte sind unter der Voraussetzung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingetreten, die Probezeit verkürzen zu können. Für sie müsste Vertrauensschutz gelten. Der Schulhauptpersonalrat fordert das MK auf, die Möglichkeit einer Härtefallregelung/ Übergangsregelung zu prüfen, die allen Lehrkräften, die unter den Bedingungen des alten NBG in Verbindung mit § 18 der alten NLVO eingestellt worden sind, weiter die Möglichkeit eröffnet die Probezeit zu verkürzen.